

REGULATIV- RESCRIPT,

wegen derer Gebühren,
derer Scharfrichter und deren
Knechte,

für die

so wohl bey denen Regimentern,
als Civil-Jurisdictionen, vor-
fallenden Executiones,

mithin auch für Anheftung

derer desertirten Officiers, Unter-
Officiers, und Gemeinen
Bildnisse und Nahmen
an dem Galgen.

De Dato Berlin, den 29sten April 1768.

GELDERN,
Bey denen Königl. Preuffi. Privilegirten Buchdruckern,
H. und F. Korsten.

Verlangen den 29. April 1768.



Eine Königliche Majestät in Preußen &c. Unser allergnädigster Herr, haben zwar bereits, durch das ergangene Regulativ-Rescript vom 5ten May 1722 die Gebühren derer Scharf-Richter, und deren Knechte, für Vollstreckung derer, so wohl bey denen Regimentern, als Civil-Jurisdictionen vorkommenden Executionen billigmäßig determiniret.

Da aber Höchstdieselbe mißfällig bemercken müssen, daß zeithero nach dieser Vorschrift nicht überall verfahren, sondern von denen Scharf-Richtern, und derer selben Knechten, über die bestimmten Sätze, mehrere Gebühren, besonders für Anheftung derer desertirten Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen respective Bildnisse und Nahmen an den Galgen, zu nicht geringem Beschwer Dero Regiments- und anderen Gerichten, auch Cassen gefordert worden.

Als finden Höchstdedachte Seine Königliche Majestät nöthig, Dero ernstliche Willens-Meynung hierunter zu jedermannes Wissenschaft zu bringen, und des Endes ob allegirtes Regulativ-Rescript hierdurch dahin zu erneuern, mithin als eine beständige Richtschnur festzusetzen, und zwar

1. In Absicht derer an den Galgen zu heftenden Bildnisse und Nahmen derer desertirten Officiers, Unter-Officiers und Gemeinen von der Armée, daß nach mehreren Inhalt des neuerlichen Deserteur-Edicti vom 17ten Novemb. 1764., zu Menagierung derer Kosten, am Ende eines jeden Jahres, die Nahmen aller Deserteurs von jedem Regimente, auf ein Blech gebracht, und zugleich an den Galgen geschlagen, dafür auch außer denen zu bescheinigenden Kosten für das Blech und Inferirung derer Deserteurs Nahmen, dem Nachrichten nicht mehr, als Zwey Rthlr. Zwölf Ggr. und dem Knecht Acht Ggr. bezahlet, und diese Gebühren und Kosten, wenn die Deserteurs Vermögen hinterlassen, aus solchem Vermögen, im Fall aber, daß selbige kein Vermögen hinterlassen, von denen Regimentern, nach Anweisung derer vorhandenen Militair-Reglements bestritten

stritten, wenn aber das Bildniß eines desertirten Officiers an den Galgen zu heften, dafür dem Nachrichter exclusive der zu bescheinigenden Mahlerey-Kosten, Zwey Rthlr. und dem Knecht Sechs Groschen, auf gleiche Weise und ein mehreres schlechterdings nicht bezahlet werden sollen: Wobey sich dann von selbst verstehet, daß, wo die Scharfrichter, es sey durch ihre Bestellungen, durch Verträge oder die Observantz dieser oder jener Obrigkeit, die Executiones für geringeren Lohn verrichten müssen, es dabey sein Bewenden behalte, auch wo die Scharfrichtereyen auf andere Sätze verpachtet, dieses Regulativ erst nach Verlauf des Pacht-Jahres angehen soll. Was demnächst

2. die übrigen vorfallenden Executiones, es sey bey denen Regimentern, oder Civil-Jurisdictionen, anlanget:

So soll von nun an, in allen Königlichen Landen,

a) für eine jede Execution der erkandten Todes-Strafe, als Hängen, Köpfen, Verbrennen, und Rädern, dem Nachrichter Fünf Rthlr. dessen Knecht Zwölf Groschen, und letzterem, wenn er den Körper hinaus bringen und begraben, oder auch auf das Radt legen muß, Ein Rthlr,

b) für die würckliche Tortur, dem Nachrichter Drey Rthlr., dessen Knecht Zwölf Groschen,

c) für eine Territion, oder Landes-Verweisung, dem Nachrichter Zwey Rthlr., dessen Knecht Acht Groschen, und

d) wenn er deshalb reisen muß, benebst dem gehörigen Rauch-und Hart-Futter auf Zwey Pferde, dem Nachrichter Acht Groschen und dem Knecht Vier Groschen, jedesmahl ohnweigerlich, jedoch auch nicht ein mehreres, gereicht und gegeben werden solle, welches auch statt findet, für die, bey einer Execution herzugerufenen und adhibirten fremden Scharfrichter und Knechte.

3. Die zu jeder einzelnen Execution gehörigen, dabey zu consumirenden und verbleibenden Geräthschaften, als zum Exempel das Radt und Pfahl, worauf nach dem Rädern, der Körper geflochten, oder der Kopf aufgestochen wird,

wird, mit allen dazu erforderlichen Ketten, Stricken, Nägeln und dergleichen, nicht minder das zum Hängen erforderliche, sollen nach vorgängiger Bescheinigung, was sie würcklich gekostet, denen Nachrichtern besonders bezahlet, für diejenigen Instrumente und Geräthschaften aber, womit der Nachrichter sein Amt verwaltet und die ihm nach der Execution verbleiben, als zum Exempel, das Radt, womit er rädert, so wie auch das Schwerdt, womit er richtet, und das Eisen, womit er das Brandmahl ertheilet, soll demselben nicht besonders bezahlet, sondern nur für die Abnutzung durch den Gebrauch, von dem Judicio jedesmahl ein mäßiges Quantum bestimmet und vergütet werden.

4. Wenn ein oder mehrere Deliquenten auf dem Gerichts-Platz pardonnirt werden; so soll der Scharfrichter an der Hälfte seiner sonstigen Gebühren sich begnügen: es müssen aber demselben diejenigen Geräthschaften, so nicht zu künftigen Execution wieder zurück genommen und aufbehalten werden können, auf eben die Weise, wie sub No. 3. festgesetzt, vergüthet werden.

Wornach sich also männiglich, genau und bey Vermeidung unausbleiblicher Strafe zu achten hat. Signatum Berlin, den 29. April 1768.



Friderich.

v. Jariges. v. Wedell. v. Mallow. v. Blumenthal. v. Hagen. v. d. Horst.

Copie.

THoff gesien Syne Con^c Maj^{ts} Allergenaedighste Ordre van den 13 Juny leffleden, met het daer toe gevoeghde Regulatif-Rescript, de dato Berlin den 29. April 1768., verclaert, dat het selve Allergenaedighste Rescript in druck gestelt synde, aen alle Gerichten deses Resforts, tot hunne exacte observantie sal worden gecommuniceert. Actum in de Cancellerye tot Gelder den 2 July 1768. *Was geparapheert Co:^{vt} onderstondt:*
Ter Ordonnantie van den Hove *Was onderteekent*
P: A: Richardt.